

## Bekanntmachung

### Bauleitplanung der Gemeinde Lindern Erlass der Außenbereichssatzung „Hegel“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB Präambel

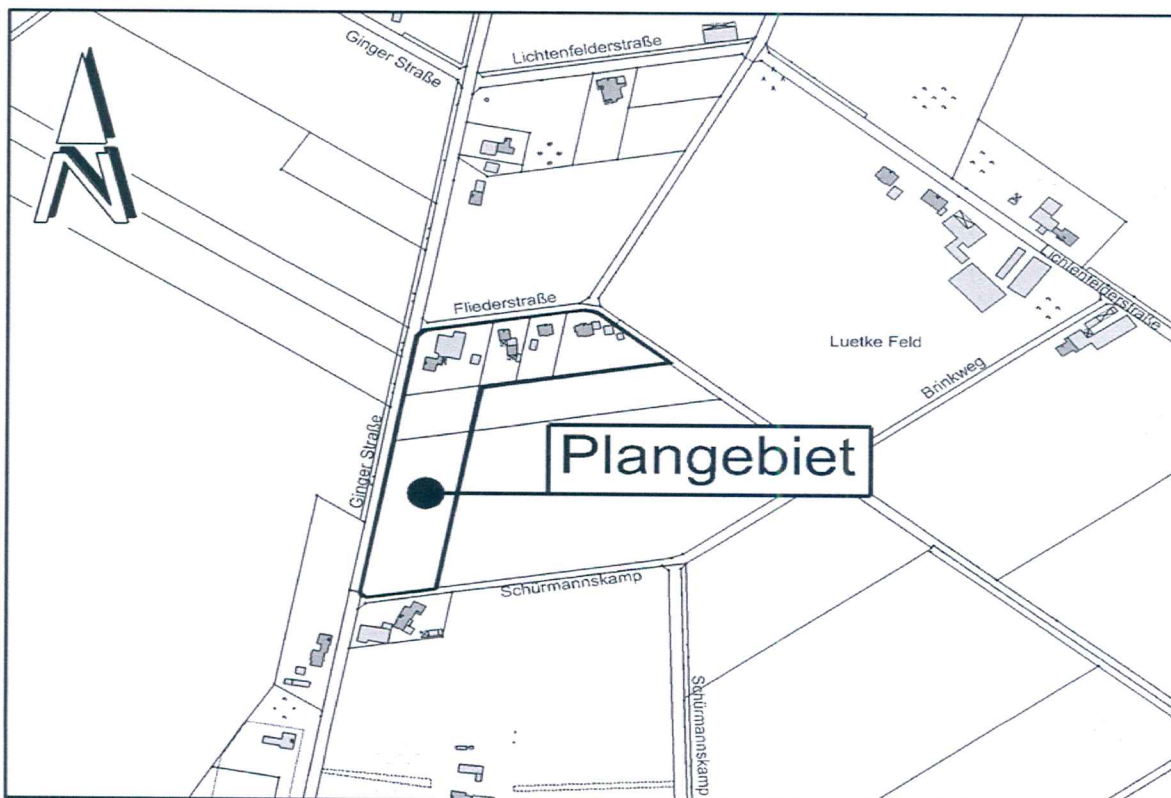
Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und des § 35 (6) Baugesetzbuch (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Lindern in seiner Sitzung am 16.03.2016 diese Außenbereichssatzung nebst Begründung beschlossen.

Lindern, 01.04.2016  
Karsten Hage  
Bürgermeister

### **Außenbereichssatzung Nr. 3 "Hegel "** **gemäß § 35 Abs. 6 BauGB der Gemeinde Lindern**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung umfasst mit ihrem Geltungsbereich die in der nebenstehenden Planzeichnung dargestellten Flächen. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.



## § 2 Textliche Regelungen

Innerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Satzung können Wohngebäude unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. Pro Baugrundstück im Satzungsgebiet ist höchstens ein Einzelhaus mit nur zwei Wohnungen zulässig.  
Die Mindestgröße eines Baugrundstücks im Satzungsgebiet mit einem Einzelhaus mit höchstens zwei Wohnungen beträgt 1.200 m<sup>2</sup>.
2. Wohngebäude sind nur innerhalb der im Lageplan grau unterlegten Flächen zulässig. Nebenanlagen können auch außerhalb der Baugrenzen zugelassen werden.
3. Es ist nur ein Vollgeschoss zulässig.
4. Die Errichtung eines Gebäudes oder eine entsprechende Versiegelung des Bodens stellt einen Eingriff im Sinne des § 18 BNatSchG dar.

Als Ausgleich ist in der auf die Bebauung folgenden Vegetationsperiode nach einem Pflanzplan eine neue Gehölzfläche anzulegen. Dabei sind bei zuvor intensiv genutzten Grünflächen pro qm versiegelter Fläche mind. 0,5 m<sup>2</sup> Gehölzfläche anzulegen. Diese Fläche ist mit Gehölzen der Pflanzliste zu bepflanzen. Als Anfangspflanzung ist mindestens ein Gehölz pro 1,0 m<sup>2</sup> Fläche zu pflanzen. Es sind mindestens 4 Arten zu mindestens 15 % zu verwenden.

Im Rahmen der Bauantragstellung ist die erforderliche naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abzuarbeiten.

Die Anwendung von § 35 BauGB, insbesondere § 35 Abs. 4, bleibt im Übrigen von den Regelungen dieser Satzung unberührt. Dem Vorhaben dürfen keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Die ausreichende Erschließung muss gesichert sein.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Diese Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Hage

